







daß

die Sutherische

STUDIOSI THEOLOGIÆ

nicht schlechterdings

zu Halle oder Königsberg
zu studiren gehalten,

sondern auch

die Universität Stranckfurth
zu frequentiren berechtiget,

und die

daselbst ihnen ertheilte TESTIMONIA

eben so gültig und zu ihrer Beförderung hinreichend
seyn sollen,

als

wann sie solche zu Halle oder Königsberg
erhalten hätten.

d. d. Berlin den 2. März 1752.

HALLBERGSTEADT,

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs- Buchdrucker, H. W. Friderich.



Kg 2362



ROYAUME
SIR FRIEDERICH,
VON GOTTES GNA-
DEN, KÖNIG IN PREUSSEN/

Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzbischof, Cammerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg, Ost-Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda zc. zc. Chur

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Wie Wir zu Unserm Befremden vernehmen, daß die Studiosi Theologiae Lutherischer Religion Unsere Universität Franckfurth an der Oder zu frequentiren dadurch abgehalten werden, weil die vorgefaffete Meynung entstanden ist, daß die Lutherische Theologi schlechterdinges zu Halle oder Königsberg studiren müssen, in dessen Entstehung aber, und wann sie nicht von denen dortigen Theologischen Facultäten Zeugnisse ihres Fleißes und guten Verhaltens produciren, keine Beförderung in Unsern Landen gewärtigen sollen.

Da nun dieses Unserer höchsten Intention nicht gemäß ist, sondern selbige bey dem neulichen Verboth des Besuchs auswärtiger Universitäten dahin gebet, daß denen Studiosis von allen Facultäten, keine ausgenommen, allerdings frey bleiben solle, auf derjenigen einländischen Universität, die sie ihren Umständen am convenablesten halten, denen Studiis obzuliegen; so finden Wir nöthig das Anfangs gedachte in Ansehung derer Lutherischen Studioforum Theologiae entstandene Vorurtheil durch gegenwärtiges Edict zu heben, und mittelst desselben zu declariren, daß die zur Lutherischen Religion sich bekennende Studiosi Theologiae die Freyheit und Erlaubniß haben sollen, eben sowohl auf der Universität zu Franckfurth bey denen dortigen Lutherischen Professoribus der Theologiae, wann sie es ihren Umständen convenable erachten, ihre Studia zu treiben und zu absolviren, als auf denen Universitäten Halle und Königsberg, und daß, wann sie Franckfurth vorzüglich aussuchen, die ihnen nach absolvirten Studiis von denen dortigen Lutherischen Professoribus Theologiae zu ertheilende Attestata ihrer Geschicklichkeit und Aufführung von gleicher Gültigkeit, auch falls sie gut lauten, zu ihrer Beförderung in Unsern Landen eben so

so hinreichend seyn sollen, als wann sie solche von denen
Theologischen Facultäten zu Halle und Königsberg er-
halten hätten.

Unseren sämtlichen Consistoriis befehlen Wir also
hiemit gnädigst, sich nach dieser Unserer höchsten In-
tention gehorsamst zu achten, und derselben gemäß,
bey Beförderung derer Lutherischen Theologorum sei-
nen Unterscheid in Absicht auf welcher Unserer Univer-
sitäten sie studiret, und ihre Testimonia erhalten ha-
ben, hinführo weiter zu machen, sondern bloß auf die
Beschaffenheit der Zeugnisse zu reflectiren.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Un-
terschrift und beygedruckten Königlichen Innsiegel.
So geschehen und gegeben Berlin den 2ten März 1752.

Friederich.



E. L. v. Danckelmann.



Kg 2962 40



Sb.

V018







daß

die Sutherische

STUDIUM THEOLOGICUM

nicht schlechterdings

zu Halle oder Kö
zu studiren gehalten

sondern auch

die Universität Straßburg
zu frequentiren berechti

und die

daselbst ihnen ertheilte TESTAMENT

eben so gültig und zu ihrer Beförderung
seyn sollen,

als

wann sie solche zu Halle oder Kö
erhalten hätten.

d. d. Berlin den 2. März 17

HABENBERG, Dr.

gedruckt bey dem Königl. Preussl. Regierungs-Buchdruckerey



Kg 1962